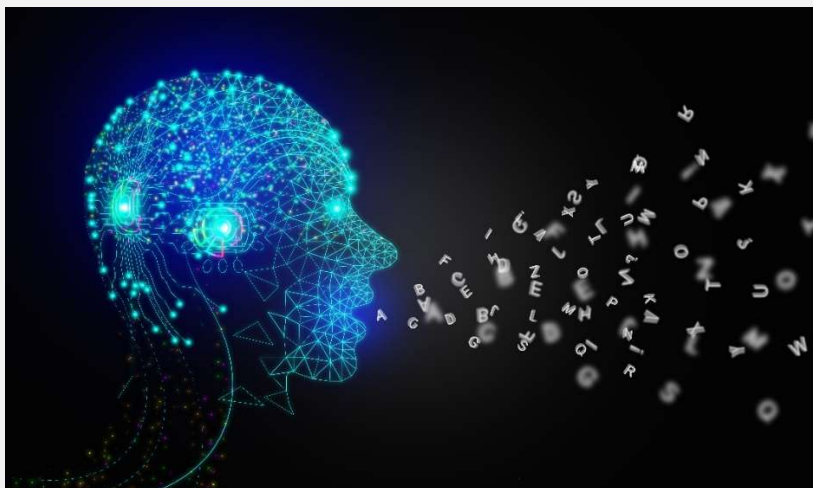




*Ausschreibung
des Zukunftsfonds Steiermark
zur Einreichung von
Projekten zum Themenschwerpunkt*

**„Technologiefolgenabschätzung:
Artificial Intelligence“**



© Getty Images

I Warum Technologiefolgenabschätzung?

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich Artificial Intelligence (AI) haben das disruptive Potential der Digitalisierung noch stärker in den Fokus öffentlicher Diskussionen gerückt. Ausgehend von der Veröffentlichung des Chatbots ChatGPT im November 2022 befeuerte ein richtiger Hype weltweit Entwicklungen im Bereich generativer AI und die Diskussion über „Artificial Intelligence“ machte konkrete Anwendungsbeispiele einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Die Geschwindigkeit und die Impulsivität des technologischen Wandels erfordern dringend Antworten in noch nicht dagewesener Komplexität und mit hoher Dringlichkeit.

Technologien und Systeme, die Artificial Intelligence beinhalten, haben in den vergangenen Jahren bereits stark an Bedeutung und Verbreitung gewonnen. Sie durchdringen mit rasanter Geschwindigkeit alle Bereiche unserer Gesellschaft und unseres Lebens. Die öffentliche Wahrnehmung außerhalb spezifischer Fachdiskussionen hinkte dieser Entwicklung hinterher. Man sieht bereits, dass die öffentlichkeitswirksamen Entwicklungen der vergangenen Monate den öffentlichen Diskurs intensiviert haben. Gleichsam führt der gegenwärtige Hype zu einer zunehmenden Geschwindigkeit des technologischen Wandels in unserer Gesellschaft. Chancen und Herausforderungen, aber auch Gefahren und Ängste liegen dabei oft dicht nebeneinander. Daher haben Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft großen Bedarf an Orientierungswissen sowohl über die Chancen als auch die Risiken, über intendierte und nicht-intendierte Folgen sowie die Akzeptabilität von zukünftigen technologischen Entwicklungen. Technologiefolgenabschätzung adressiert diesen Bedarf und trägt dazu bei, frühzeitig Herausforderungen identifizieren, thematisieren und diskutieren zu können, die im Zusammenhang mit technologischen Innovationen und disruptiven Entwicklungen entstehen. Die Erforschung von möglichen Szenarien kann Entwicklungen verständlicher machen und zur Bewusstseinsbildung beitragen.

Auf unterschiedlichen Ebenen wird aktuell an einer verantwortungsvollen Regulierung von Artificial Intelligence gearbeitet. Die Geschwindigkeit der technologischen Entwicklungen spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Auch Wissenschaft und Forschung sind vielschichtig von gravierenden Veränderungen betroffen. Einerseits als zentrale Akteure und Treiber der Digitalisierung, andererseits sind sie selbst – in Forschung und Lehre – von den Veränderungen herausgefordert. Darüber hinaus ist die Wissenschaft auch gefragt, den gesellschaftlichen Diskurs zu begleiten und mit faktenbasierten Einschätzungen zu einem technologieoffenen und fortschrittlichen Klima beizutragen.

Technologiefolgenabschätzung setzt ein Verständnis der Technologie und technologischer Entwicklungen voraus, geht weiter hin zu einer Auseinandersetzung mit den direkten und indirekten Auswirkungen des Technologieeinsatzes. Neben technologischen Entwicklungen sind daher insbesondere auch die Geistes-, Sozial-, Kultur- und Rechtswissenschaften gefordert, die Transformation mit zu begleiten, um Entwicklungen umfassend erfassen zu können. Das Wechselspiel von Mensch und Maschine, von Technologie und Gesellschaft, von Artificial Intelligence und individueller Freiheit, ist nur in interdisziplinärer Forschung erfassbar.

Mit der vorliegenden Ausschreibung will das Land Steiermark mehr über die Auswirkungen des verstärkten Einsatzes von Artificial Intelligence in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft wissen. Unterschiedliche Entwicklungsszenarien zu diskutieren und die Zusammenhänge technologischer Entwicklungen besser zu erfassen, soll dazu beitragen, Auswirkungen und Konsequenzen besser verstehen und einschätzen zu können. Auch soll der durch Unsicherheit und Ängste getriebene gesellschaftliche Diskurs positiv mitgestaltet und nachhaltig Vertrauen in Wissenschaft und Technologie gestärkt werden.

Der Zukunftsfonds Steiermark (Land Steiermark) ist sich der wesentlichen Bedeutung dieses Themas bewusst und stellt für die vorliegende Ausschreibung „Technologiefolgenabschätzung: Artificial Intelligence“ EUR 900.000,00 zur Verfügung.

II Die Ausschreibung

Die Steiermark ist ein starker Hochtechnologie- und Innovationsstandort, dessen Rückgrat in der Stärke des Wissenschafts- und Forschungssystems liegt. Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist es unverzichtbar, Zukunftsthemen und technologische Entwicklungen in einem frühen Stadium identifizieren und antizipieren zu können. Das Vorhandensein einer umfassenden Transformationskompetenz wird immer mehr eine Zukunftsfrage für die moderne Gesellschaft.

Die Beschäftigung mit Technologiefolgenabschätzung ist gerade bei Zukunftsthemen wie Artificial Intelligence von zentraler Bedeutung:

- Um frühzeitig mehr über die Zusammenhänge technologischer Entwicklungen zu wissen.
- Um Auswirkungen und Konsequenzen in ihren technologischen, ökonomischen, ökologischen, rechtlichen, sozialen, politischen, gesellschaftlichen, ethischen und kulturellen Dimensionen besser verstehen und einschätzen zu können.
- Um den Handlungsspielraum in Regulierungsfragen richtig einschätzen und einsetzen zu können.
- Um der Gesellschaft mehr Orientierung bei der demokratischen Entscheidungsfindung in Zeiten technologischen Wandels zu bieten.
- Um Transformationskompetenz in der Gesellschaft auf- und auszubauen.
- Um den durch Unsicherheit und Ängste getriebenen gesellschaftlichen Diskurs positiv mitzugestalten.
- Um Vertrauen in Wissenschaft und Technologie zu stärken.

Forschungsprojekte sollen in interdisziplinärer Weise u.a. auf folgende Themenfelder Bezug nehmen:

- Die direkten und indirekten Auswirkungen und Konsequenzen des Einsatzes von Artificial Intelligence in den unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft und des menschlichen Zusammenlebens, insbesondere in der Wirtschafts- und Arbeitswelt, in der Bildung, in Wissenschaft und Forschung, im Sozial- und Gesundheitswesen, in Sicherheitsfragen und in Regulierungsfragen.

- Das Wechselspiel von Technologie und Gesellschaft in Transformationsprozessen, insbesondere im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich Artificial Intelligence.
- Die globale Dimension der digitalen Entwicklungen und die Bedeutung dieser Zusammenhänge für Europa.
- Die Bedeutung aktueller technologischer Entwicklungen für den Innovationsstandort Steiermark.
- Die Auswirkungen auf Wissenschaft und Forschung selbst, insbesondere auf das Forschungssystem in der Steiermark.
- Die Reflexion oder die interdisziplinäre Begleitforschung zu geplanten, laufenden oder vor kurzem abgeschlossenen steirischen Forschungsprojekten, um aktuelle – in der Steiermark stattfindende – Forschung zum Gegenstand steirischer Beiträge zur Technologiefolgenabschätzung zu machen.
- Der notwendige Regulierungsbedarf aktueller technologischer Entwicklungen im Bereich Artificial Intelligence.
- Die notwendige Bewusstseinsbildung zur Steigerung von Akzeptanz und Vertrauen in Technologie, Wissenschaft und Forschung.

III Formelle Projektkriterien

- Antragsberechtigt und förderungsfähig sind: Steirische Hochschulen, steirische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und steirische Vereine (mit wissenschaftsorientiertem Vereinszweck)
- Dotierung: EUR 900.000,00
- Projektdauer: maximal 6-12 Monate
- Förderung von Projekten im **nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich**, die den Forschungskategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind
- Förderungshöhe: bis zu 80 % der Gesamtkosten möglich, jedoch auf max. EUR 75.000,00 begrenzt
- Die Technikfolgenabschätzung muss sich auf geplante, laufende oder vor kurzem abgeschlossene steirische Forschungsprojekte bzw (inter)nationale Projekte mit steirischer Beteiligung oder auf geplante, laufende oder vor kurzem abgeschlossene steirische Forschungsaktivitäten beziehen.
- Themenkorridor: die Ausschreibung richtet sich an alle Disziplinen
- Interdisziplinarität
- Die Zusammenarbeit von regionalen Forschungseinrichtungen mit regionalen Partnerinnen und Partnern in Wissenschaft, Tourismus, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Landwirtschaft etc. ist möglich *
- Durchführungsort der Projektarbeiten: Steiermark
- Die Projektergebnisse sind in einem offenen Format durch den Förderungsempfänger online zur Verfügung zu stellen und werden auf der Homepage des Zukunftsfonds Steiermark verlinkt (<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>)

*** Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und regionalen Partnern:**

- Regionale Partner können im Rahmen der Forschungsprojekte durch den Wissensaustausch zu bestimmten Fragestellungen an Forschungsthemen herangeführt werden. Vorhaben, die den vorwettbewerblichen Bereichen zuzurechnen sind, sollen dazu beitragen, in weiterer Folge Innovationsprozesse zB in Unternehmen anzuregen.
- Regionale Partner sind nicht antragsberechtigt, können jedoch Leistungen für das Projektvorhaben erbringen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ mit max. 20 % angeführt werden.
- Regionale Partner haben kein vorrangiges Anrecht auf Nutzung der Projektergebnisse.

IV Dotierung

Insgesamt stehen für die Ausschreibung „**Technologiefolgenabschätzung als Beitrag zur Stärkung der Transformationskompetenz**“ EUR 900.000,00 zur Verfügung.

V Höhe der Förderung

Es werden nur Projekte im nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, die eine der drei Forschungskategorien – Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung – zuzuordnen sind, gefördert, wobei hier eine Förderungshöhe bis max. 80 % der Gesamtkosten möglich ist.

Definition öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten gem. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01):

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:**

– **die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen**

Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

– **unabhängige Forschung und Entwicklung** zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingehen;

– **weite Verbreitung der Forschungsergebnisse** auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software;

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wissenstransfer bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Definition Forschungskategorien (gem. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)):

Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

VI Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderungsfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten

- Investitionen (förderungsfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh Anschaffungskosten maximal € 800,00 netto)

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderungsfähig.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw Lohnkonten und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszüge; diese jedenfalls im Original) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Anschaffung von Forschungsinfrastruktur
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- allgemeine bauliche Maßnahmen
- projektinterne Bewirtungskosten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Personalkosten

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren Zusatzleistungen für das gesamte Jahr, sind diese bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderungsfähig.
- (2) In jedem Fall förderungsfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und

Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:

- Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.
- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderungsfähig.

f Overhead (Gemeinkosten)

- (1) Fallen beim Förderungsnehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderungsfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderungsfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.
- (2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
- Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
 - Steuern und sonstige Abgaben
 - Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
 - Gebühren für Telekommunikation und Internet
 - Postgebühren
 - Büromaterial
 - Versicherungen
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
 - Kopierkosten
- (3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden, wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl Pkt c.2) möglich ist:
- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druckkosten
 - Fachliteratur

- Aus- und Fortbildungskosten

g Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.
- (2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein und mit den Reisebelegen korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

h Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu verwenden.
- (2) *Personalkosten*: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
 - Jahreslohnkoto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (3) *Sachkosten/Investitionen*: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
 - Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (4) Als *Zahlungsnachweise* werden anerkannt:
 - bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)
 - bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

VII Berichtswesen

Endbericht

Der Endbericht soll nicht nur die Projektergebnisse darstellen, sondern auch einen Plan-

Ist-Vergleich bieten (Antrag versus Projektergebnisse). Dabei ist ua auf die erwarteten Projektziele, den Projektverlauf und die Indikatoren (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen, sind diese zu nennen und zu begründen.

(1) *Umfang:*

Es besteht keine genaue Vorgabe über den Umfang (in Seiten) eines Berichtes; dieser soll das Projekt bzw den Projektfortschritt jedoch in der Form beschreiben, dass sich externe Expertinnen und Experten, einen abschließenden Eindruck verschaffen und eine Beurteilung vornehmen können.

(2) *Vorlage:*

Eine Vorlage für Endberichte ist unter folgendem Link zu finden:
<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/101126037/DE/>

(3) *Übermittlung:*

Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form an das Referat Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Berichte bis zu 2 MB (einschließlich aller Anlagen) können per Mail an zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden, größere Berichte sind entweder auf USB, CD oder mittels Download zu übermitteln.

VIII Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

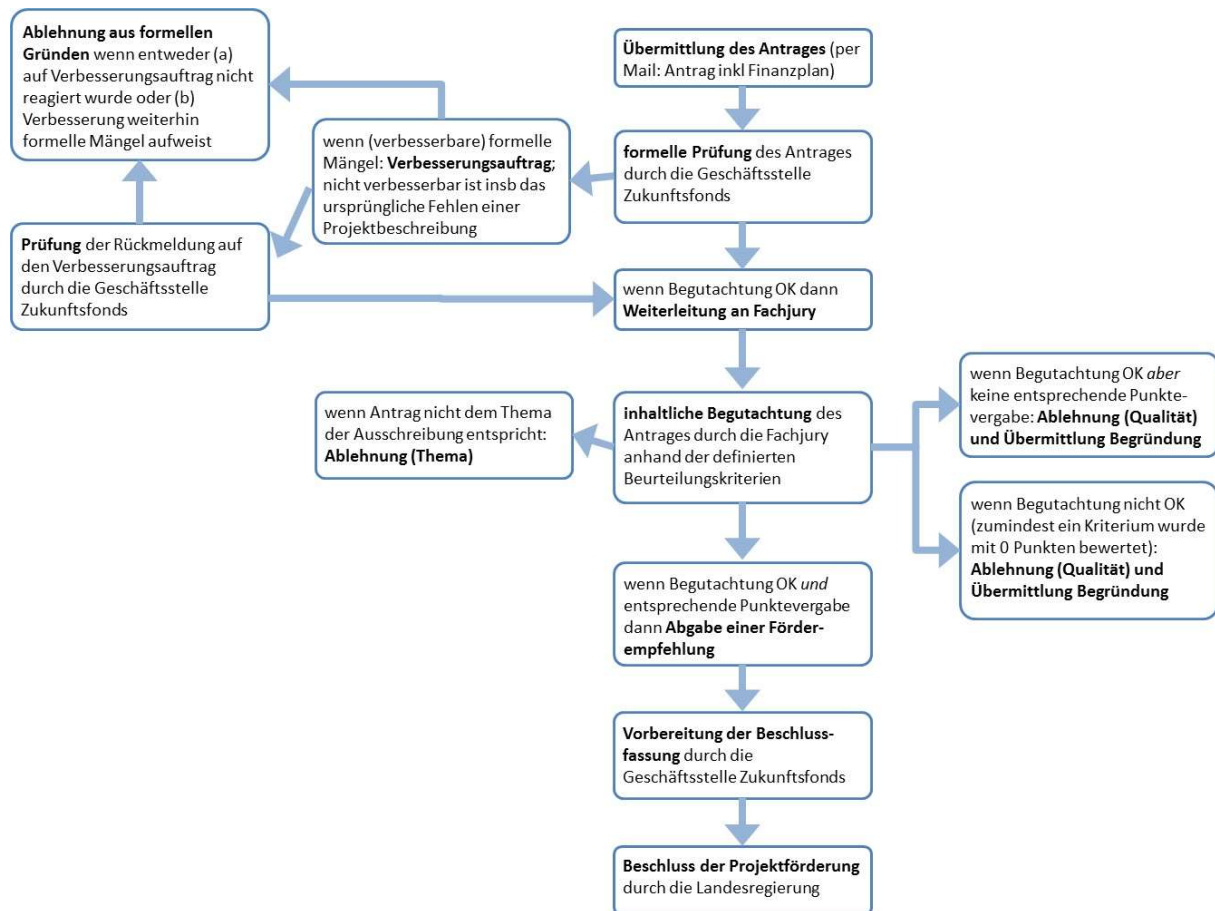
Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (in der Regel mit den Bewertungsmöglichkeiten: 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- Qualität / Innovation des Projektes
- Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Eignung des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- Nutzen für die Steiermark
- Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Anmerkungen:

- Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste.
- Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (= 0 Punkte); ist das entsprechende Projekt aus dem weiteren Prozedere auszuschneiden.
- Die Punkteanzahl wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.

Prüfpfad:



IX Einreichfrist

Anträge können bis

16. Oktober 2023, 12:00 Uhr mittags,

an die *Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark* bei der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (*Referat Wissenschaft und Forschung*) übermittelt werden.

X Einreichung

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist **unbedingt** das unter

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>

downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Dieser Ausschreibung liegt die „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ zu Grunde. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/130882344/DE/>

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark bei der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch die Rektorin/den Rektor bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bei Hochschulen bzw die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten unterfertigt – und
- (2) Finanzplan für jede Projektpartnerin/jeden Projektpartner

Allgemeine Informationen

- zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.